

Meldepflichten in Kur- und Tourismusabgabesatzungen

Einleitung

Die Bundesregierung plant im Zuge des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes die Abschaffung der besonderen Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige. Für ausländische Gäste soll die Meldepflicht bestehen bleiben.

Das Gesetz ist noch nicht abschließend beraten und beschlossen. Damit ist die Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige noch nicht abgeschafft. Sie wird aber vermutlich ab 2025 entfallen.

Wir empfehlen, sich bereits jetzt mit dem Thema vertraut zu machen. Bitte prüfen Sie den Text Ihrer Kur- oder Tourismusabgabesatzung. Es ist möglich, dass Ihre Satzung inhaltlich angepasst werden muss, sofern sie bestimmte Formulierungen enthält.

Damit Sie sich schon jetzt auf die neue Rechtslage vorbereiten und schnell sowie rechtssicher agieren können, zeigen wir Ihnen, worauf Sie dabei achten müssen. Am Ende unserer Empfehlung gehen wir auf die Hintergründe der Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige ein.

1. Bei dieser Formulierung besteht Änderungsbedarf

„Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Tourist- und Kurinformation ausgegebenen Vordrucke (besondere Meldescheine gem. §§ 29,30 BMG) zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Tourist- und Kurinformation einzureichen.“

Empfehlung: Die Bezugnahme auf „besondere Meldescheine gem. §§ 29, 30 BMG“ sollte gestrichen werden. Stattdessen könnten die Vordrucke z.B. als „Gästebeitragsscheine“ bezeichnet werden. Zudem sollten neue Vordrucke erstellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass nur diejenigen Daten erhoben und verarbeitet werden, die zur Erhebung und Abführung der Kur- oder Tourismusabgabe erforderlich sind.

2. Hier besteht moderater Änderungsbedarf

„Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, [...] alle von ihnen aufgenommenen beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes § 30 BMG anzumelden.“

„Dabei sind die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG bereitzuhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tag nach der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 BMG erfüllt.“

„Für die Aufbewahrung des Meldescheins ist nach Bundesmeldegesetz § 30 Abs. 4 der Vermieter verantwortlich.“

Empfehlung: Da sich diese Meldepflichten, soweit sie zukünftig noch bestehen, ohnehin aus dem Bundesmeldegesetz ergeben und eine Koppelung der Meldesysteme nicht mehr zweckmäßig ist, sollten alle Regelungen, die lediglich den Wortlaut des Bundesmeldegesetzes wiedergeben, ebenfalls gestrichen werden. Allerdings ergeben sich auch keine unmittelbaren Probleme aus diesen Satzungsbestimmungen. Sie sind in der Anwendung schlicht auf den Kreis der Meldepflichtigen, also zukünftig nur nichtdeutsche Staatsangehörige, zu beschränken.

3. Hier besteht kein Änderungsbedarf

In vielen Fällen wird die kommunale Satzung nicht angepasst werden müssen, weil sie bereits jetzt ein mehrgleisiges System vorsieht. So wird z.B. häufig bestimmt:

„Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.“

4. Beispiele: Meldepflichten in Kur- und Tourismusabgabensatzungen

Die nachfolgenden Auszüge aus bestehenden kommunalen Satzungen sollen beispielhaft aufzeigen, wie Meldepflichten für Kur- und Tourismusabgaben gestaltet werden können, ohne auf „besondere Meldescheine“ Bezug zu nehmen.

Beispiel 1: Kurtaxesatzung Enzklösterle

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden Personen zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Tourist-Information Enzklösterle zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Die nach Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 auszustellen.

(6) Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte sind die von der Gemeinde Enzklösterle ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

<https://www.enzkloesterle.de/downloads/?archiv=93>

Beispiel 2: Kurtaxesatzung Wernigerode

§ 7 Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, dies der Stadt Wernigerode mitzuteilen und die fällige Kurtaxe von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für die Beherbergung auf Campingplätzen und Wochenendplätzen. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen (Hotels/Pensionen spätestens zum 15. des Folgemonats, private Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag, nach Quartalsende) an die Wernigerode Tourismus GmbH, Marktplatz 10 in Wernigerode, abzuführen.

(2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Wernigerode Tourismus GmbH an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Wernigerode Tourismus GmbH einzureichen.

(3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Wernigerode Tourismus GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Wernigerode Tourismus GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.

(4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

<https://docplayer.org/71819004-Satzung-zur-erhebung-einer-kurtaxe-in-der-stadt-wernigerode.html>

5. Hintergrund

Voraussichtlich im Herbst 2024 wird der Deutsche Bundestag im Rahmen des Vierten Bürokrati-entlastungsgesetzes die in den §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz statuierte besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten für deutsche Staatsangehörige abschaffen. Dem Gesetz muss danach noch der Bundesrat zustimmen, da es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist nach dem Willen der Regierungskoalition zum 1.1.2025 zu rechnen.

Das weitgehende Entfallen der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten ändert nichts an der Zulässigkeit von kommunalen Kur- und Tourismusabgabensatzungen und den dortigen Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung. Die Ermächtigungsgrundlage für die Kur- und

Tourismusabgabegesetzungen findet sich in den Kommunalabgabegesetzen der Länder (siehe Synopse im Anhang) und gerade nicht im Bundesmeldegesetz.

Mit der Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige werden die besonderen Meldescheine lediglich für ihren gesetzlichen Nebenzweck, der Datenerhebung für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen (vgl. § 30 Abs. 3 Bundesmeldegesetz), weitgehend gegenstandslos.

Da in Zukunft nur noch ausländische Gäste den besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreiben oder sich elektronisch qualifiziert legitimieren müssen und er für deutsche Übernachtungsgäste vollständig entfällt, ist die Koppelung der Meldesysteme zum Zweck der Erhebung von Kurabgaben und zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten damit obsolet.

Die Gesetzesänderung erzeugt daher einen Anpassungsbedarf in denjenigen kommunalen Kur- oder Tourismusabgabegesetzungen, die für die Erhebung und Abführung der Kur- oder Tourismusabgaben auf die „besonderen Meldescheine“ auf Grundlage des § 30 Abs. 3 Bundesmeldegesetz abstellen. In den meisten Kur- und Tourismusabgabegesetzungen finden sich die Bestimmungen zum System der Meldung und Abführung der Kurabgaben in den Regelungen über die Meldepflichten von Wohnungs- und Quartiergebern.

6. Anhang

Synopse Kommunalabgabegesetze

Bundesland KAG	EGL- Kurabgabe	EGL- Touris- mus-ab- gabe	Verweis in AO	Pflicht zum Melden, Ein- ziehen & Abführen	Ver- pflichtende Elektronische Daten-über- mittlung
Baden-Württemberg	§ 43 Abs. 1	§ 44 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a	§ 43 Abs. 3 Nr. 2	§ 43 Abs. 3 Nr. 3
Bayern	Art. 7 Abs. 1	Art. 6 Abs. 1	Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) cc) ccc)	Art. 6 Abs. 4, S. 1	Art. 6 Abs. 4, S. 1 Art. 7 Abs. 4, S. 2

Brandenburg	§ 11 Abs. 1, 5	§ 11 Abs. Abs. 6	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a	§ 11 Abs. 3	
Hessen	§ 13 Abs. 1	§ 13 Abs. 1	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a	§ 13 Abs. 3	
Mecklenburg-Vorpommern	§ 11 Abs. 1 Nr. 1a-d	§ 11 Abs. 1 Nr. 2	§ 12 Abs. 1	§ 11 Abs. 3	§ 11 Abs. 5
Niedersachsen	§ 10 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a	§ 10 Abs. 4	
Nordrhein-Westfalen	§ 11 Abs 1	§ 11 Abs. 4	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a	§ 11 Abs. 3	
Rheinland-Pfalz	§ 12 Abs. 2	§ 12 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	§ 12 Abs. 3	
Saarland	§ 11 Abs. 1	§ 11a Abs. 1	§ 12 Abs. 1, Nr. 3	§ 11a abs. 2	
Schleswig-Holstein	§ 10 Abs. 2 S. 1	§ 10 Abs. 7	§ 11 Abs. 1 S. 2	§ 10 Abs. 5:	
Sachsen	§ 34 Abs. 1	§ 35 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit a.	§ 34 Abs. 3	
Sachsen-Anhalt	§ 9 Abs. 1, 5		§ 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. a	§ 9 Abs. 4	
Thüringen	§ 9 Abs. 1	§ 8 Abs. 1	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 lit. a	§ 9 Abs. 3	